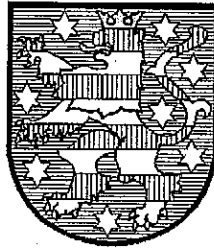


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn H

alias H H

alias H H

alias H H

- Antragsteller -bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.**gegen**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf**- Antragsgegnerin -****wegen**Asylrechts - Drittstaaten
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

am 16. März 2023 **beschlossen:**

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Ausländerbehörde der Stadt Erfurt mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien auf

der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 14.03.2019 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht erfolgen darf.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Der Antragsteller wendet sich im Wege einer einstweiligen Anordnung gegen eine ihm drohende Abschiebung nach Italien. Er begehrt die Untersagung der Abschiebung aus einer bestandskräftigen Abschiebungsandrohung nach erfolgter freiwilliger Ausreise und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Der am 1996 in Aleppo geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Ein erster Asylantrag (Az.: 7227046) wurde am 15.11.2018 unter Anordnung der Abschiebung nach Italien als unzulässig abgelehnt.

Am 05.03.2019 reiste der Antragsteller erneut in die Bundesrepublik ein und stellte ein Asylgesuch. Der Antragsteller hatte laut Mitteilung der italienischen Behörden vom 12.03.2019 mittlerweile in Italien ein Asylverfahren durchlaufen und in Italien bereits am 25.10.2018 Flüchtlingsschutz zuerkannt bekommen. Dieses Verfahren ist seit dem 11.08.2021 rechtskräftig abgeschlossen (Az: 7767368). Dem Antragsteller wurde hierbei mit nunmehr bestandskräftigem Bescheid vom 14.03.2019 die Abschiebung nach Italien angedroht.

Der Antragsteller reiste eigenen Angaben zufolge wegen der ihm unmittelbar drohenden Abschiebung zwischenzeitlich freiwillig nach Norwegen aus, wo er nach Auskunft der dortigen Behörden mehrere Monate in Abschiebehäft verbrachte, und kehrte Anfang des Jahres 2022 aus Italien nach Deutschland zurück.

Am 16.03.2022 stellte der Antragsteller erneut einen Antrag auf Gewährung von Asyl, der als Folgeantrag gewertet wurde, und begründeten diesen Antrag mit Schreiben vom 16.03.2022, worauf verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 15.06.2022 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1). Der weitere Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14.03.2019 (Az: 7767368) bezüglich der

Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurde ebenfalls abgelehnt (Nr. 2). Der Antrag sei als Folgeantrag nach § 71 AsylG zu werten und mangels Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen im Hinblick auf eine Rückführung nach Italien als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen. Einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe es wegen § 71 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht. Auf die Begründung des dem Bevollmächtigten des Antragstellers am 27.06.2022 zugestellten Bescheides wird im Übrigen Bezug genommen.

Am 04.07.2022 ließ der Antragsteller hiergegen Klage erheben (1 K 726/22 Me; nunmehr 8 K 726/22 Me).

2. Am 23.10.2022 wandte er sich wegen Eilrechtsschutzes an das VG Meiningen. Er lässt beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Erfurt mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu unterbleiben hat.

Die Abschiebungsanordnung sowie die zuletzt verfügte bestandskräftige Abschiebungsandrohung nach Italien seien beide durch die zwischenzeitliche freiwillige Ausreise des Antragstellers gegenstandslos geworden. Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes enthalte selbst keine aufenthaltsbeendende Verfügung. Es handele sich bei dem Asylantrag des Antragstellers auch nicht um einen Folgeantrag im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylG, da eine inhaltliche Prüfung seines Asylbegehrens in einem Erstverfahren vor dem Bundesamt nicht stattgefunden habe. Ob es einen Folgeantrag im Drittstaatenrecht gebe, sei in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte umstritten. Die Prüfung eines Folgeantrages im Sinne der Qualifikationsrichtlinie müsse sich aber auf neue Umstände im Hinblick auf den internationalen Schutz, also bezogen auf das Herkunftsland beziehen. Eine solche Prüfung sei vorliegend in der Bundesrepublik nicht erfolgt. Zudem sei eine Anwendung der Vorschriften § 71 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 AsylG auf Fälle der vorliegenden Art nicht europarechtskonform. Daher könne auch nicht mehr aus der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 14.03.2019 vollstreckt werden. Diese sei durch die freiwillige Ausreise des Antragstellers gegenstandslos geworden. Darüber hinaus könne die Ausnahmevorschrift aus § 71 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht, auch nicht analog angewandt werden, weshalb eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage dieser Abschiebungsandrohung nicht erfolgen dürfe, wovon aber das Bundesamt erkennbar ausgehe. Daher sei auch ein Anordnungsgrund gegeben. Auch bestehe ein Anspruch des

Antragstellers gegenüber dem Bundesamt auf Feststellung, dass dessen Rechtsansicht nicht zutrefte und dass dies der Ausländerbehörde auch mitzuteilen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung und vertieft ihre dort genannten Gründe für die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrages. Nach aktueller Rechtsprechung bestünden auch neuerdings in Italien weder systemische Mängel noch die Gefahr, dass schutzberechtigte Rückkehrer unabhängig von ihrem Willen und persönlichen Entscheidungen in eine den Grundsätzen des Art. 4 GRC i. V. m. Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung oder Situation extremer materieller Not geraten würden. Zudem werde darauf hingewiesen, dass das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde grundsätzlich nicht weisungsbefugt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Hauptsacheverfahren (Az.: 8 K 726/22 Me) und der beigezogenen Behördenakten (3 pdf-Dokumente) Bezug genommen; sie waren Gegenstand der Entscheidung.

II.

Der auf vorläufigen Abschiebeschutz gerichtete Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und begründet. Dem Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist stattzugeben.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

I. Der Antrag des Antragstellers ist dahingehend auszulegen, dass eine Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt wird, dass diese der Ausländerbehörde der Stadt Erfurt mitzuteilen hat, dass vorläufig bis zu einer Entscheidung des Gerichts im Klageverfahren 8 K 726/22 Me eine Abschiebung des Antragstellers aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 14.03.2019 nicht erfolgen darf.

Bei der Bestimmung des Rechtsschutzziels des Antragsstellers sind sämtliche Umstände, insbesondere die Gesamtheit des Vorbringens des Beteiligten, zu berücksichtigen. Insoweit sind die für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133 und 157 BGB) anzuwenden. Wesentlich ist der geäußerte Wille des Beteiligten, wie er sich aus der prozessualen Erklärung und sonstigen Umständen ergibt; der Wortlaut der Erklärung tritt hinter deren Sinn und Zweck zurück (vgl. BVerwG, B. v. 27.03.2019 – 2 B 58/18 – juris Rn. 8). Maßgeblich stellt der Antragstellerbevollmächtigte in seiner Antragschrift darauf ab, dass es sich vorliegend nicht um ein Folgeverfahren handle und mithin die Abschiebungsandrohung aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 14.03.2019 nicht als Grundlage für eine Abschiebung des Antragstellers herangezogen werden dürfe, weil dies nur im Fall der Ablehnung eines Folgeantrages zulässig sei, zumal der Antragsteller zwischenzeitlich freiwillig ausgereist sei und sich damit die Abschiebungsandrohung erledigt habe; eine Abschiebung mithin gerade nicht auf dieser Grundlage erfolgen könne, sondern einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe. Insofern ist sein Antrag dahingehend präzisierend auszulegen, dass er begehrt, dass der Ausländerbehörde mitgeteilt werde, dass sie jedenfalls nicht auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 14.03.2019 eine Abschiebung durchführen dürfe.

Nachdem der Bescheid der Antragsgegnerin vom 15.06.2022 selbst keine Abschiebungsandrohung enthält, scheidet der für den einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich vorrangige (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO) Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO aus. Zur Erreichung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine drohende Abschiebung nach Italien ist damit ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft (vgl. VG München, B. v. 05.08.2016 - M 24 S 16.31643; juris Rn. 15).

Dem Antrag fehlt es auch nicht am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Da die Antragsgegnerin sich auf den Standpunkt stellt, dass der Antragsteller aus der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 14.03.2019 abgeschoben werden kann und es aufgrund von § 71 Abs. 6 AsylG keiner erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe, fehlt es dem Antrag insbesondere nicht an einem Anordnungsgrund, da der Antragsteller aufgrund dessen jederzeit mit einer Abschiebung nach Italien rechnen muss.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch richtige Antragsgegnerin. Der Rechtsschutz ist nicht gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde bzw. deren Rechtsträger zu suchen. Für Folgeantragsfälle ohne Abschiebungsandrohung ist beim Geltendmachen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen anerkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland richtige Antragsgegnerin ist (vgl. VGH München, B. v. 09.05.2007 – 19 CE 07.158 – juris). Das Gleiche muss auch und erst recht gelten, wenn die Frage streitig ist, ob es sich um einen Folgeantrag handelt

bzw. die Regelung des § 71 Abs. 5, Abs. 6 AsylG analog anzuwenden ist und sich die Antragsgegnerin jedenfalls hierauf beruft (vgl. allgemein zur Bindungswirkung der Ausländerbehörde an die Bundesamtsentscheidung auch VGH München, B. v. 10.12.2019 – 10 C 19.2221/10CE 19.2227 – juris). Selbst wenn der Antragsgegnerin darin zuzustimmen ist, dass ihr eine Weisungsbefugnis gegenüber der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde nicht zukommt, so sieht das gesetzlich vorgesehene Verfahren (vgl. § 71 Abs. 5 AsylG) im Falle einer Folgeantragstellung vor, dass das Bundesamt im Fall der Ablehnung dieses Antrags als unzulässig der zuständigen Ausländerbehörde darüber Mitteilung macht, so dass für diese der Weg frei ist, den abgelehnten Antragsteller auf der Grundlage einer früheren bestandskräftigen Abschiebungsandrohung abzuschicken. Allein diese Mitteilung bzw. deren Rücknahme ist Gegenstand des vorliegenden insoweit auf eine rechtlich zulässige und mögliche Rechtsfolge gerichteten Antrages. Denn auch in diesem Fall liegt es nicht in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, die vom Bundesamt mitgeteilte Rechtswirkung der vom Bundesamt erlassenen Abschiebungsandrohung anzuzweifeln. Raum für eine eigenständige Entscheidung der Ausländerbehörde kann es nur für eine zusätzliche ausländerrechtliche Streitigkeit geben, die unabhängig von der asylverfahrensrechtlichen Streitigkeit aus § 29 bzw. § 71 AsylVfG ist (VG Ansbach, B. v. 15.04.2015 - AN 5 E 15.00345-, BeckRS 2015, 44663; in diesem Sinne auch VGH München, B. v. 12.03.2014 - 10 CE 14.427 - juris Rn. 10). Eine solche zusätzliche, von der Frage einer Abschiebung auf der Grundlage der bestandskräftigen Abschiebungsandrohung unabhängige Konstellation ist hier jedoch nicht gegeben. Nach der bislang erfolgten Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerbehörde, dass ein Folgeantragsverfahren als unzulässig abgeschlossen wurde, hat die Ausländerbehörde die vorliegende bestandskräftige Abschiebungsandrohung ohne eigenständige weitere Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 AsylG zu vollziehen. Damit ist aber einstweiliger Rechtsschutz in dieser Konstellation nur gegenüber dem Bundesamt zu erlangen.

2. Der Antrag ist begründet. Anträgen auf Erlass einer Regelungsanordnung sind dann zu entsprechen, wenn die Rechtsschutzsuchenden sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht haben (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Dies ist hier der Fall. Neben dem Anordnungsanspruch ist auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das Gericht teilt die Rechtsauffassung des Antragstellerbevollmächtigten. Die Antragsgegnerin geht fehl mit ihrer Auffassung, dass der Antragsteller aus der Abschiebungsandrohung vom 14.03.2019 abgeschoben werden kann. Sie hat daher die Ausländerbehörde entsprechend zu informieren.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Abschiebungsandrohung grundsätzlich verbraucht ist, wenn der Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist oder die Abschiebung vollzogen worden ist. Jedenfalls erledigt sich die Abschiebungsandrohung aus einem Bescheid des Bundesamts grundsätzlich mit Erfüllung der Ausreisepflicht (VG Bayreuth, B. v. 03.08.2022 – B 6 E 22.709 –, juris Rn. 18; vgl. insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zu Abschiebehaftfällen, B. v. 17.03.2016 – V ZB 39/15 – juris Rn. 8, B. v. 07.02.2019 – V ZB 216/17 – juris Rn.12, B. v. 16.05.2019 – V ZB 1/19 – juris Rn. 18). Dies entspricht auch der verwaltungsrechtlichen Rechtslage außerhalb des Asylrechts. Zwangsmittelandrohungen für Handlungsverpflichtungen erledigen sich grundsätzlich mit der Erfüllung der auferlegten Verpflichtung. Eine erneute Vollstreckung ist nur nach einer erneuten Zwangsmittelandrohung möglich (vgl. § 13 Abs. 6 Satz 2 VwZG). Von diesem Grundsatz ausgehend macht § 71 Abs. 5 AsylG eine Ausnahme für Asylfolgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen, die nach § 71 Abs. 6 AsylG zudem auch dann greift, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte.

Ein Asylfolgeantrag liegt hier jedoch nach Auffassung der Einzelrichterin nicht vor. Ein solcher ist nach der Legaldefinition des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG anzunehmen, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Dies ist für den Antragsteller hier bzw. für Antragsteller in der vorliegenden Konstellation aber nicht der Fall. Eine Ablehnung des Asylantrags im Sinn des § 71 AsylG liegt nur im Falle einer inhaltlichen Prüfung und Ablehnung der Asylgründe vor, nicht aber, wenn es zu einer solchen nicht gekommen ist, sondern der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a oder Nr. 2 AsylG als unzulässig angesehen worden ist. Eine inhaltliche Prüfung der Begehren nach §§ 3 und 4 AsylG durch das Bundesamt hat dann gerade nicht stattgefunden und war auch nicht veranlasst. § 71 AsylG greift damit nicht ein.

Ein anderes Verständnis des § 71 AsylG verbietet sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts, da eine solches Verständnis nicht der Konzeption des deutschen und europäischen Asylsystems entspräche (vgl. VG Ansbach B. v. 15.04.2020, - AN 17 E 20.50011 -; juris). Ein Folgeantrag oder Zweitantrag setzt ersichtlich voraus, dass ein Asylbegehren schon einmal bestandskräftig inhaltlich in der Sache gescheitert ist, weil keine Asylgründe erkannt wurden oder die Asylgründe aus formalen Gründen (wie Fristabläufen, Nichtbetreiben des Verfahrens) nicht berücksichtigt werden konnten. Ist das (Erst-)Asylverfahren in Deutschland gescheitert, kommt es bei einer erneuten Asylantragstellung zu einem Folgeverfahren nach § 71 AsylG, ist eine solches in einen anderen Staat erfolglos geblieben, greift § 71a AsylG und der erneute, in

Deutschland gestellte Antrag wird als Zweitantrag behandelt. Gerade keine Folge- oder Zweitantragssituation liegt aber vor, wenn internationaler Schutz einem Ausländer in einem anderen sicheren Drittstaat zuerkannt worden ist. Dieses Verständnis entspricht dem europäischen Asylsystem, festgelegt in der Dublin III-VO (insoweit greift national § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bzw. Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Verfahrens-RL). Außerdem zeigt sich dieses Verständnis aus der Formulierung des § 71a AsylG, wonach die Frage der Zuständigkeit der inhaltlichen Prüfung vorgeht („...ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist...“). Unerheblich ist hingegen, ob der Asylantragsteller in einem ersten (Zuständigkeits-)Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland die Gelegenheit hatte, zu seinen Asylgründen etwas vorzutragen. Der Vortrag erfolgt sowohl in den Fällen, die zu einer Entscheidung der Antragsgegnerin nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG als auch zu einer solchen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG führen, rein vorsorglich und spielt, wenn es zu einer Unzuständigkeitsentscheidung kommt, keinerlei Rolle für diese Entscheidung, nicht einmal in Bezug auf eventuelle nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG, weil diese nur im Hinblick auf den Dublin- bzw. Drittstaat, nicht aber bezogen auf das Herkunftsland geprüft werden. Auch eine Unterscheidung zwischen den Konstellationen des § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG („Dublin-Folgeantrag“) und der nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG („Anerkannten-Folgeantrag“) überzeugt damit in keiner Weise. § 71 AsylG greift daher nicht ein, wenn die Frage nach der Zuständigkeit eines anderen Staates nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a oder Nr. 2 AsylG erneut aufgeworfen ist. Diese Rechtsfrage wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und Kommentierung allerdings unterschiedlich bewertet (wie hier: VG Ansbach, B. v. 28.09.2022 - AN 17 E 22.50308 -, juris Rn. 23 ff.; VG München, B. v. 15.04.2019 –M9E 50.335, juris; a.A.: VG Göttingen, U. v. 06.02.2023 – 3 A 81/22 –, Rn. 25, juris; VG Sigmaringen, U. v. 16.02.2021 - A 13 K 3481/18 -, juris Rn. 32; Dickten, in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: 01.10.2022, AsylG § 71 Rn. 5 m.w.N., zu § 29 Abs. 1; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 71 AsylG Rn. 7 zu § 29 Abs. 1 AsylG a.F.; Funke-Kaiser, GK-AsylG, Stand: Dezember 2022, § 71 AsylG Rn. 48-51). Gesetzessystematisch lässt sich die hier vertretene Rechtsauffassung auch damit begründen, dass die Unzulässigkeitsgründe des § 29 Abs. 1 AsylG grundsätzlich in der aufgelisteten Reihenfolge zu prüfen sind, der zuerst genannte Unzulässigkeitsgrund den nachfolgenden Gründen vorgeht, § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen ist.

Da kein Folgeantrag vorliegt, greift der Ausnahmetatbestand nach § 71 Abs. 5 und 6 AsylG nicht ein. Eine erneute Abschiebungsandrohung ist nicht entbehrlich. Eine analoge Anwendung

der Vorschriften, die eine Ausnahmeregelung darstellen, kommt nach Auffassung der Einzelrichterin aus Gründen der dargelegten Gesetzessystematik nicht in Betracht. Für Fälle der erneuten Asylantragstellung nach Durchführung eines Dublin-Zuständigkeitsverfahrens (sog. echte Dublin-Folgeanträge) ist dies nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (vgl. EuGH, U. v. 25.01.2018 – C-360/16 „Hasan“ – juris) ausgeschlossen. Aus den gleichen Erwägungen heraus muss dies nach Auffassung des Gerichts auch für das vorliegende sog. „Anerkannten-Folgeverfahren“ gelten.

Für die vorliegende Situation ist nach Ansicht des Gerichts zwar § 51 VwVfG direkt anwendbar (vgl. ebenso: VG Ansbach B. v. 15.04.2020 – AN 17 E 20.50011 – juris), so dass formal eine dem Folgeantrag bzw. Zweitantrag vergleichbare Prüfung zu erfolgen hat, allerdings nur in Bezug auf die Zuständigkeitsfrage und nicht in Bezug auf das Asylbegehren. Die Vorschrift des § 51 VwVfG ermöglicht es aber gerade nicht, aus einer verbrauchten Zwangsmittelandrohung erneut zu vollziehen. Ist damit nach der Auffassung des Gerichts eine Vollstreckung aus der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 14.03.2019 damit unzulässig, ist die Antragsgegnerin, die die Rechtslage ausdrücklich anders beurteilt, im Wege der einstweilige Anordnung zu verpflichten, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass entgegen ihrer bisherigen Mitteilung eine Vollstreckung derzeit aus der Abschiebungsandrohung vom 14.03.2019 nicht erfolgen darf.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Meinhardt